

30. Mai 1958

92

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GewO § 133c; HGB § 63; BGB § 616

Leitsätze:

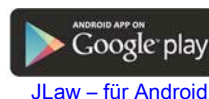
- 1.) Ein Sportunfall, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist Unglück im Sinne der §§ 133c GewO, 63 HGB u. 616 BGB.
- 2.) Er ist unverschuldetes Unglück, wenn es sich um einen nicht besonders gefährlichen Sport handelt, der die Leistungsfähigkeit des Sporttreibenden nicht wesentlich übersteigt.
- 3.) Bei einer sportlichen Betätigung gegen Entgelt (Vertragsspieler der Fußballoberliga) widerspricht es Treu und Glauben, wenn der Arbeitnehmer sich bei einer durch diese sportliche Betätigung erlittenen und zur Arbeitsunfähigkeit führenden Verletzung wegen der Zahlung des 6-Wochengehältes an den Arbeitgeber hält. Einem solchen Verlangen steht die Einrede der Arglist entgegen.

Aktenzeichen: 2 AZR 451/55

Urteil des BAG vom 30. Mai 1958 LAG Düsseldorf
in Köln



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 451/55
2b Sa 300/54 (Düsseldorf in Köln)

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 30. Mai 1958

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 13. Mai 1958 gemäss § 128 Abs. 2 ZPO durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Sauerwein
und Falk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 2. Kammer
in Köln - vom 5. Juli 1955 - 2b Sa 300/54 - auf-
gehoben.

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die
Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der damals 20 Jahre alte Kläger war als technischer Zeichner gegen ein Nettogehalt von DM 232,40 in den Jahren 1953 und 1954 bei der Beklagten im Anstellungsverhältnis beschäftigt. Im Herbst 1953 schloß er einen Vertragsspielervertrag mit dem der Fußballoberliga angehörenden Verein P. [REDACTED] ab, auf Grund dessen er eine monatliche Aufwandsentschädigung von DM 80,-- erhielt. Nachdem der Kläger bereits im November 1953 bei einem Spiel einen Bluterguß im Knie erlitten hatte und deshalb etwa 8 Tage lang arbeitsunfähig krank gewesen war, zog er sich am 18. März 1954 bei einem Trainingsspiel mit einer anderen Mannschaft des Fußballvereins P. [REDACTED] eine Meniskusverletzung zu. Er wurde wegen dieser Verletzung in einem Sportkrankenhaus vom 24. März bis zum 17. April 1954 stationär behandelt und dort auch operiert. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus nahm er seinen Dienst bei der Beklagten am 5. Mai 1954 wieder auf.

Mit dem Vortrag, es handele sich bei diesem Sportunfall um ein unverschuldetes Unglück, nimmt der Kläger die Beklagte auf Fortzahlung des 6-Wochengehalts nach § 133c Abs. 2 der GewO in Anspruch.

Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, es liege kein Unglück vor, jedenfalls aber kein unverschuldetes Unglück. Auch stehe der Geltendmachung des Anspruchs die Einrede der Arglist entgegen, denn für die Folgen eines Sportunfalls, wie ihn der Kläger erlitten habe, dürfe nicht der Arbeitgeber in der Form des 6-Wochengehalts herangezogen werden. Vielmehr müssten die Fußballvereine, die sich durch ihre Teilnahme an den Spielen in der Fußballoberliga wirtschaftliche Einnahmen sicherten, auch bei Verletzungen ihrer Spieler hinsichtlich der Heilungskosten und des Verdienstausfalls eintreten.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger das 6-Wochengehalt in Höhe von DM 324,30 zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß auf die zu zahlende Summe das dem Kläger gewährte Kranken-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

geld anzurechnen sei. Der Klageanspruch sei mithin auf DM 211,80 herabzusetzen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die volle Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden, sie ist auch rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Auf das Rechtsmittel hin mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Dem Kläger, der als technischer Angestellter bei der Beklagten tätig war, steht nach § 133c Abs. 2 GewO im Falle der Nichtleistung der geschuldeten Dienste der Anspruch auf die vertragsmässige Leistung des Arbeitgebers für die Dauer von 6 Wochen nur zu, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung entstehenden Gegenleistung oder Unfallversicherung zukommt.

Dem Landesarbeitsgericht ist insoweit entgegen den Ausführungen der Revision beizutreten, als es angenommen hat, daß der Sportunfall, den der Kläger bei einem Trainingsspiel erlitten hat, ein Unglück im Sinne des § 133c Abs. 2 GewO ist. Der Kläger ist gegen seinen Willen bei einem Trainingsspiel erheblich verletzt worden. Die Verletzung war so schwer, daß sie eine Heilbehandlung in einem Krankenhaus erforderte und daß der Kläger auch operiert werden mußte. Sie hat zur zeitweisen Arbeitsunfähigkeit des Klägers geführt. Diese Verletzung stellte sich sonach als ein Unglück dar, das den Kläger getroffen hat und ihn auch an der Ausübung der Dienstleistung bis zum 5. Mai 1954 hinderte. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob es sich bei der Betätigung als Vertragsfußballspieler in einem Oberligaverein um einen gefährlichen Sport handelt oder nicht. Auch eine Körperbeschädigung nicht unerheblicher Art, die bei einem gefährlichen Sport gegen den Willen des Sporttreibenden eintritt, ist ein Unglück, das diesen Sporttreibenden trifft. An



Verliegen dieses Tatbestandes nach § 133c Abs. 2 GewO

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

kann sonach nicht gezweifelt werden.

Das Landesarbeitsgericht bejaht in seinen Entscheidungsgründen die Frage, ob es sich um ein unverschuldetes Unglück handelt. Rechtsprechung und Schrifttum zu der Frage, ob Sportunfälle ein verschuldetes oder ein unverschuldetes Unglück bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 63 HGB und 133c GewO darstellen, erkennen einheitlich an, daß eine Sportbetätigung in vernünftigem Rahmen entsprechend der Leistungsfähigkeit des Sporttreibenden nicht bereits ein Verschulden in dem Sinne darstellt, daß dann jeder Unfall, der sich bei einer solchen Sportausübung ereignet, nicht mehr unverschuldetes Unglück sei. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Sport handelt, bei dem die Gefahr von Unfällen nicht völlig ausgeschlossen ist. Eine sportliche Betätigung in vernünftigem Umfang ist heute Allgemeingut der arbeitenden Menschen. Sie wird nicht nur aus Freude am Sport, sondern gerade auch zur Gesunderhaltung des Körpers und zum Ausgleich für die Belastungen des Arbeitslebens ausgeübt. Ein Verschulden gegen den Arbeitgeber oder gegen sich selbst liegt sonach nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer solchen allgemeinen Übung Sport treibt und dabei verletzt wird (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts 1957, Band 1, S. 304; Nikisch, Arbeitsrecht 1955, S. 506; Würdinger HGB 2. Aufl., § 63 Anm. 1 d; Schlegelberger-Schröder, HGB, 3. Aufl., § 63 Anm. 4; RAG 20, 322). Etwas anderes gilt dann, wenn es sich um einen besonders gefährlichen Sport handelt oder um einen Sport, der die Leistungsfähigkeit des Sporttreibenden, wie diesem bekannt ist, erheblich übersteigt. Liegt ein in diesem Sinne besonders gefährlicher Sport vor, so ist eine Körperverschuldetung, die der Sporttreibende dabei erleidet, nicht unverschuldet im Sinne der genannten Vorschriften, sondern verschuldet. Die sportliche Betätigung als solche muß dabei als eine Einheit angesehen werden. Handelt es sich um einen besonders gefährlichen Sport, den der Sporttreibende ausübt, so ist ein dabei erlittener Unfall auch dann verschuldet, wenn die besonderen Umstände, unter denen es zu dem Unfall gekommen ist, nicht besonders gefährlich waren. Denn durch die Aufnahme dieses besonders

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gefährlichen Sportes ist die Kausalkette in Gang gesetzt worden, die dann zu dem Unfall geführt hat. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts kommt es also nicht darauf an, wie die konkreten Umstände anlässlich des Unfalls, den der Kläger erlitten hat, waren, ob es sich dabei um ein Kampfspiel oder ein Trainingsspiel gehandelt hat. Denn auch an dem Trainingsspiel hätte der Kläger nicht teilgenommen, wenn er sich nicht als Vertragsspieler für die Oberliga verpflichtet hätte.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Prüfung der Verschuldensfrage es im Hinblick darauf, daß es sich um ein Trainingsspiel handelte, dahingestellt sein lassen, ob das Fußballspiel als Mannschaftskampf in der Oberliga eine Gefahr besonderer Größe darstelle. Vom Standpunkt des Landesarbeitsgerichts, das es auf die Frage des Verschuldens abstellt, gesehen, durfte es diese Frage sonach nicht dahingestellt sein lassen. Das Landesarbeitsgericht mußte vielmehr von seinem Standpunkt aus prüfen, ob bereits das Fußballspielen in der Oberliga die Ausübung eines besonders gefährlichen Sports darstellt. Nur dann wäre eine Feststellung, ob der Kläger durch seine Betätigung als Vertragsspieler in der Oberliga den Unfall im Sinne des § 153c GewO verschuldet hat, möglich gewesen. Diese Sachaufklärung hätte sich im Hinblick auf das substantiierte Vorbringen der Beklagten nicht darauf beschränken dürfen, daß die Zahl aller Fußballspiele und aller Fußballspieler in der Bundesrepublik einerseits und die Zahl aller von diesen Fußballspielern erlittenen Unfälle andererseits gegenübergestellt werden. Die Beklagte hat ständig vorgetragen, gerade das Fußballspielen in der Oberliga sei besonders gefährlich, es sei jedenfalls im Hinblick auf den besonders harten Einsatz, mit dem dort gespielt werde, wesentlich gefährlicher als sonstiges Fußballspielen. Sie hat also nicht behauptet, daß das Fußballspiel ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, bei welcher Gelegenheit und unter welchen Mannschaften es ausgeführt wird, besonders gefährlich sei. Diesem, gerade auf das Fußballspiel in der Oberliga abgestellten Vortrag

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Beklagten hätte das Landesarbeitsgericht, notfalls nach Erlaß entsprechender Auflagebeschlüsse gemäß § 139 ZPO, nachgehen müssen. Es hätte z.B. durch klare Fragestellungen dem Fußballbund oder den Oberligavereinen gegenüber aufklären müssen, wieviel Spieler in der westdeutschen Oberliga zur streitigen Zeit tätig waren und wieviele von diesen Oberligaspielern sich bei den Wettkämpfen oder Trainingsspielen während ihrer Zugehörigkeit zu einer Oberligamannschaft Verletzungen mit der Folge einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit zugezogen haben. Jedenfalls kann nicht das Fußballspielen ganz allgemein gleich gewertet werden.

Der Senat war jedoch nicht gehalten, die Sache zur weiteren Aufklärung insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Denn der mit der Klage verfolgte Anspruch erweist sich bereits aus einem anderen Rechtsgrunde als nicht gerechtfertigt.

Aus den besonderen Umständen dieses Falles folgt, daß die Geltendmachung des Anspruchs durch den Kläger mit seinen ihm auch dem Arbeitgeber gegenüber obliegenden Pflichten in Widerspruch steht. Der Kläger hat den Unfall erlitten, als er als Vertragsspieler an einem Sport teilnahm, der sicher nicht ungefährlich in dem Sinne ist, dass die Gefahr von zur zeitweisen Arbeitsunfähigkeit führenden Verletzungen gering ist oder gar gänzlich ausscheidet. Als Vertragsspieler bezieht er für seine Tätigkeit Entgelt. Seine Tätigkeit unterscheidet sich also maßgebend von der anderer Sporttreibender, die sich sportlich lediglich deshalb betätigen, um Leibesübungen zu treiben und sich so gesund zu erhalten, ohne aus ihrer Sportausübung Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu ziehen, vielmehr in der Regel für diesen Sport noch Aufwendungen machen. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, wie sie § 63 HGB und § 133c GewO regeln, beruht auf dem Gedanken, den Arbeitnehmer vor den Wechselfällen des Schicksals in einem gewöhnlichen Leben, wie es auch andere Arbeitnehmer führen, zu schützen. Wenn also ein Arbeitnehmer einen nicht besonders gefährlichen Sport so treibt, wie ihn eine Vielzahl von Menschen treibt, und er dabei verletzt wird, so liegt



- 7 -

- 7 -

ein im Leben üblicher Schicksalsschlag vor, den auszugleichen die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zum Ziele hat. Insoweit greift dann die in den §§ 133c GewO, 63 HGB und 616 BGB zum Ausdruck gekommene Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein. Anders aber ist es dann, wenn der Arbeitnehmer sich gegen Entgelt sportlich betätigt. Hier entspricht es der Billigkeit, daß derjenige, der aus dieser entgeltlichen Betätigung seinen Nutzen zieht und für den sie ausgeübt wird, auch die wirtschaftlichen Folgen aus solchen Unglücken zu tragen hat, die der bei ihm und für ihn gegen Entgelt tätige Sporttreibende erleidet. Daß heute das Spiel in der Oberliga nicht nur eine reine sportliche Betätigung im Interesse der Spieler ist, die die Oberligavereine allein aus Gründen der Gesundheitsförderung für die Spieler gerade der Oberligavereine betreiben, bedarf keiner näheren Begründung. Die Oberligavereine ziehen aus den Oberligaspielen, für die Eintrittskarten gegen Entgelt verkauft werden und bei denen häufig sehr viele Zuschauer erscheinen, erheblichen wirtschaftlichen Nutzen. Gerade aus diesem Grund sind alle Oberligavereine bestrebt, für das Kampfspiel in der Oberliga geeignete Spieler heranzuziehen. Sie sind deshalb auch bereit, diesen Spielern Einnahmen zukommen zu lassen. Gerade deshalb ist die Einrichtung der "Vertragsspieler" geschaffen. Die Oberligavereine betätigen sich also insoweit, als sie Vertragsspieler bestellen, auch zur Erzielung wirtschaftlicher Einnahmen. Zu einer solchen Betätigung gehört es dann auch, daß sie die Spieler, aus deren Tätigkeit sie wirtschaftlichen Nutzen ziehen und denen sie deshalb ein Entgelt zahlen, vor den Folgen von Unfällen, die sie bei der Ausübung des in der Oberliga auch auf Gewinnerzielung gerichteten Spielbetriebes erleiden, schützen. Sache der Oberligavereine ist es danach, bei Verletzung ihrer Vertragsspieler die soziale Sicherung dieser Vertragsspieler zu übernehmen. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Billigkeit widersprechen, wenn die Oberligavereine das Risiko der Folgen körperlicher Verletzungen und der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dadurch eintretenden Arbeitsunfähigkeit ihrer Vertragsspieler nicht zu berücksichtigen brauchten, weil sie es auf den Arbeitgeber abwälzen könnten, bei dem diese Vertragsspieler außerhalb ihrer gegen Entgelt für den Oberligaverein sportlichen Betätigung im Arbeitsverhältnis stehen. Dies ist auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt, daß die Oberligavereine ihre Einnahmen zum wesentlichsten Teil zur Förderung des Breitensportes verwenden.

Diese besonderen Umstände des Spielens gegen Entgelt in einem Oberligaverein sind auch dem Arbeitnehmer, der sich neben seiner beruflichen Tätigkeit im Arbeitsleben als bezahlter Vertragsspieler sportlich betätigt, bekannt, sie sind damit auch dem Kläger bekannt gewesen. Wenn der Kläger gleichwohl sich bei einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Verletzung nicht an den Oberligaverein hält und auch nicht Wert auf eine Sicherung durch den Oberligaverein, etwa in der Form einer auch den Verdienstausschlag ohne Inanspruchnahme des Arbeitgebers deckenden Sportversicherung, legt, so verstößt er gegen die ihn treffenden Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, wenn er dann die Beklagte als seine Arbeitgeberin auf Zahlung des 6-Wochengehalts bei einem in einer Oberligamannschaft erlittenen Unfall in Anspruch nimmt. Denn zu diesen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis gehört es auch, insoweit die Belange des Arbeitgebers zu wahren. Zu diesen Belangen des Arbeitgebers gehört es, nicht mit dem Risiko einer gegen Entgelt ausgeübten sportlichen Betätigung belastet zu werden, aus der ein anderer – der Oberligaverein – wirtschaftliche Einnahmen erzielt. Dem kann insbesondere nicht entgegengehalten werden, daß der Vertragsspieler von seinem Verein nach den zwischen beiden getroffenen Abmachungen wegen eines Verdienstausschlages nicht oder nur insoweit entschädigt wird, als keine Lohnfortzahlungsansprüche gegen den Arbeitgeber bestehen. Wer sich in eine nicht ungefährliche sportliche Betätigung begibt, für die er Entgelt annimmt, ohne sich andererseits durch Abmachungen mit dem, der ihn zu dieser nicht ungefährlichen Tätigkeit gegen Entgelt bestellt hat, zu sichern, handelt insoweit auf eigene Gefahr. Er kann also die Folgen einer solchen eigenen Unterlassung nicht auf den Arbeitgeber



Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.